



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen  
Masterstudiengang Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät  
der Universität Ulm  
vom 07.06.2019**

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6 S. 99 ff, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. Nr. 5, S. 85 ff) auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung vom 15.05.2019 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 07.06.2019 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Übergang in den PhD-Studiengang
- § 6 Fristen
- § 7 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 9 Fachprüfungsausschuss
- § 10 Organisation von Modulprüfungen
- § 11 Verwandte Studiengänge
- § 12 Regelungen zur Masterarbeit und zur Disputation
- § 13 Bewertung von Modulprüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

**II. Masterprüfung**

- § 15 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

### **III. Bestimmungen für das Masterstudium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität (Joint Master Programme)**

§ 17 Joint/Double Degree Master Programme

§ 18 Masterarbeit

§ 19 Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde

§ 20 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang „Molecular Medicine“.
- (2) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat die Rahmenordnung Vorrang.

##### **§ 2 Ziele des Studiums, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)**

- (1) Der Masterstudiengang „Molecular Medicine“ ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er soll aufbauend auf einem grundständigen biomedizinischen, molekular ausgerichteten Studiengang die Studienabsolventen dazu befähigen, biomedizinische Fragestellungen selbstständig mit den Methoden der Molekular- und Zellbiologie zu lösen. Ausbildungsziel ist der Erwerb von Wissen und Fähigkeiten, die die Studienabsolventen für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der molekularen Medizin insbesondere an Universitäten, Forschungsinstituten und der einschlägig forschenden Industrie qualifizieren.
- (2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Joint/Double Degree Master Programmen sollen darüber hinaus zusätzliche interkulturelle Fähigkeiten und die Verständigung und Zusammenarbeit mit internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erlernen.
- (3) An der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm wird im Bereich der Molekularen Medizin der konsekutive Masterstudiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

##### **§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)**

Das Studium im Masterstudiengang „Molecular Medicine“ beginnt im Wintersemester.

##### **§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, (§ 5 Rahmenordnung)**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ohne die Masterarbeit und Disputation mindestens 90 Leistungspunkte. Mit der Masterarbeit und Disputation sind weitere 30 Leistungspunkte zu erbringen.

## **§ 5 Übergang in den PhD-Studiengang**

Wenn die Prüfungsleistungen der Module Nr. 1 bis 14 gemäß § 15 Abs. 1 mit einer Durchschnittsnote gewichtet nach LP von besser als 2,0 innerhalb der Regelstudienzeit absolviert wurden, kann der Studierende oder die Studierende am Ende des 3. Fachsemesters einen Antrag auf Zulassung zum PhD-Studiengang stellen und im PhD-Studiengang sein bzw. ihr Masterstudium beenden. Die Zulassung in den PhD-Studiengang erfolgt nach der jeweils gültigen Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang International PhD Programme in Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD durch den Zulassungsausschuss des PhD-Studiengangs.

## **§ 6 Fristen (§ 6 Abs. 9 Rahmenordnung)**

Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 6. Fachsemesters den Master nicht abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen**

(1) Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

- Vorlesungen
- Praktika
- Seminare
- Übungen

Bei Seminaren, Übungen und Praktika ist die regelmäßige Anwesenheit eine Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Prüfungsleistung, da die im Modulhandbuch definierten Lernziele und Kompetenzen nur durch Anwesenheit erreicht werden können. Wer bei solchen Veranstaltungen nicht zu i.d.R. 85% der Präsenzzeit anwesend ist, ist nicht zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung berechtigt. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fernbleiben aus nicht zu vertretenden Gründen erfolgt. Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Studienleistung als nicht erbracht; die Lehrveranstaltungen können zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Das Modulhandbuch regelt, bei welchen Lehrveranstaltungen, abhängig von deren Inhalt, bereits absolvierte Teile aus den vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden können oder nicht. Eine Anrechnung bereits absolvierter Teile aus der vorherigen Lehrveranstaltung ist nur möglich, sofern das Fernbleiben aus nicht zu vertretenden Gründen erfolgt ist. Die Kontrolle der Anwesenheit obliegt dem verantwortlichen Dozenten oder der verantwortlichen Dozentin.

- (2) Prüfungsleistungen sind neben der Masterarbeit und Disputation insbesondere die schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Praktikumsberichte, Hausarbeiten, Führen eines Laborbuchs), Multiple Choice Prüfungen und/oder mündliche Prüfungen sowie Vorträge mit anschließender Diskussion. Über Änderungen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen entscheidet die Studienkommission Molekulare Medizin.
- (3) Die Art der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 wird rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Prüfungsleitung bekannt gegeben.

- (4) Eine Mindestzahl von 5 Teilnehmenden kann vom Prüfungsausschuss für die Wahlpflichtveranstaltungen festgesetzt werden. Bei einer weniger als 5 teilnehmenden Studierenden kann eine in § 16 gekennzeichnete Wahlpflicht-Veranstaltung abgesagt werden.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss kann entscheiden, welche Lehrveranstaltungen im Studiengang Molecular Medicine für Studierende anderer Studiengänge geöffnet werden.

### **§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Englisch (§ 7 Rahmenordnung)**

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

### **§ 9 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)**

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang „Molecular Medicine“ gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Er setzt sich aus fünf hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Ein Studierender oder eine Studierende soll aus dem Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“, ein Studierender oder eine Studierende soll aus dem Masterstudiengang „Molecular Medicine“ kommen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, für die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und den wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)**

Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung im Masterstudium in jedem Semester in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und den darauffolgenden vier Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt.

### **§ 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)**

Verwandte Fächer gemäß § 14 Rahmenordnung sind die Studiengänge Biochemie, Biomedizin, Humanbiologie, Molekulare Biologie, Molekulare Biotechnologie und Molecular Life Science.

### **§ 12 Regelungen zur Masterarbeit und zur Disputation (§ 16c Rahmenordnung)**

- (1) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Masterarbeit darf nicht vor ihrer Anmeldung begonnen werden.
- (2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (3) Das Erstellen einer externen Masterarbeit ist möglich. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin (Prüfer/Prüferin) muss an der Universität Ulm beschäftigt sein und die Arbeit inhaltlich mitbetreuen und verantworten. Er oder sie muss gemäß § 11 Abs. 2 Rahmenordnung Prüferqualifikation besitzen. Die Zulassung zu einer externen Masterarbeit erfolgt

durch den Fachprüfungsausschuss. Ein Antrag auf Zulassung zu einer externen Masterarbeit ist vor Beginn der Arbeit unter Vorlage eines einseitigen Exposés und der schriftlichen Betreuungszusage eines Gutachters oder einer Gutachterin der Universität Ulm beim Fachprüfungsausschuss zu stellen.

- (4) Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin ist der Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit, der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin darf nicht aus dem gleichen Institut stammen. Er bzw. sie muss gem. § 11 Abs. 2 Rahmenordnung Prüferqualifikation besitzen.
- (5) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und einer elektronischen Version beim Studiensekretariat einzureichen.
- (6) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit müssen Journal Club und Progress Report erfolgreich erbracht worden sein.
- (7) Die Masterarbeit wird durch eine öffentliche Disputation ergänzt. Die Disputation erfolgt vor zwei Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses, die nicht Gutachter bzw. Gutachterin sind und den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit, die zusammen das Prüfungsgremium bilden. Die Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Beratung über die Leistung. Die Disputation soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten und findet in englischer Sprache statt.
- (8) Während der Disputation trägt der oder die Studierende in einem bis zu 25 Minuten dauernden freien Vortrag über seine Masterarbeit vor und wird vom Prüfungsgremium befragt.
- (9) Unmittelbar nach der Disputation berät das Prüfungsgremium über die mündliche Leistung. Jedes Mitglied bewertet die Leistung des oder der Masterstudierenden mit einer Fachnote gemäß § 17 der Rahmenordnung. Als Gesamtbewertung für die mündliche Prüfungsleistung wird das Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endbewertung mindestens "ausreichend - 4,0" lautet.

### **§ 13 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)**

- (1) Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:

- 1,0 = sehr gut, bei mindestens 95%
- 1,3 = sehr gut minus, bei mindestens 90%, aber weniger als 95%
- 1,7 = gut plus, bei mindestens 86,6%, aber weniger als 90%
- 2,0 = gut, bei mindestens 83,3%, aber weniger als 86,6%
- 2,3 = gut minus, bei mindestens 80%, aber weniger als 83,3%
- 2,7 = befriedigend plus, bei mindestens 76,6%, aber weniger als 80%
- 3,0 = befriedigend, bei mindestens 73,3%, aber weniger als 76,6%
- 3,3 = befriedigend minus, bei mindestens 70%, aber weniger als 73,3%
- 3,7 = ausreichend plus, bei mindestens 65%, aber weniger als 70%
- 4,0 = ausreichend, bei mindestens 60%, aber weniger als 65%
- 5,0 = nicht ausreichend, bei weniger als 60%

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen an dieser Prüfung unterschreitet (relative Bestehensgrenze - Gleitklausel). Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50% der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten Mittel aller der in §15 Abs. 1 als endnotenrelevant gekennzeichneten Modulprüfungen.

#### § 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

- (1) Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können jeweils zweimal und nur innerhalb der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein Studierender oder eine Studierende eine Modulprüfung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er oder sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er oder sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Fachprüfungsausschuss.
- (2) Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Disputation kann einmal - frühestens 1 Monat, spätestens 3 Monate nach Nichtbestehen - wiederholt werden. Eine nicht innerhalb dieser Frist wiederholte Disputation gilt als nicht bestanden.

## II. MASTERPRÜFUNG

### § 15 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Module	LP	P/WP	Art LV	SWS	FS	Art Prüfung	endnoten relevant
	<b>Pflichtbereich</b>	<b>21</b>	<b>P</b>					
1	Practical Training in Laboratory Methods	9	P	S,Pr	13	1	s+p	ja
2	Bioethics, Philosophy and Good Practice of Science	6	P	S	4	2	s+m	ja
3	Clinical Trials/Project Management and Funding	6	P	S	4	3	s/m	ja
	<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>21</b>	<b>WP</b>					
4	Current Concepts in Stem Cell Biology and Regenerative Medicine	6	WP	S	4	1	m	ja
5	New Drug Discovery, Development, and Evaluation	6	WP	S	3	1	m	ja
6	Bioinformatics and Systems Biology	6	WP	S,Ü	4	1	s	ja
7	Translational Imaging	3	WP	V,Pr	2	1	s	ja
8	Additional compulsory elective course(s) of other study programs	3/6	WP	V/S/ Ü/Pr	2/4	1	s/m	ja
	<b>Vertiefender Praktischer Abschnitt</b>	<b>48</b>	<b>P</b>					
9	Modul 1 im 2. Fachsemester	12	P					
9a	<i>Vierwöchiges Forschungspraktikum</i>	9	WP	Pr	10	2	p	ja

9b	Seminar	3	P	S	4	2	m	
10	Modul 2 im 2. Fachsemester	12	P					
10a	Vierwöchiges Forschungspraktikum	9	WP	Pr	10	2	p	ja
10b	Seminar	3	P	S	4	2	m	
11	Modul 1 im 3. Fachsemester	12	P					
11a	Vierwöchiges Forschungspraktikum	9	WP	Pr	10	3	p	ja
11b	Seminar	3	P	S	4	3	m	
12	Modul 2 im 3. Fachsemester	12	P					
12a	Vierwöchiges Forschungspraktikum	9	WP	Pr	10	3	p	ja
12b	Seminar	3	P	S	4	3	m	
	<b>Praktische Abschlussarbeit</b>	<b>30</b>	<b>WP</b>					
13	Master Thesis und Disputation	30	WP			4	s+m	ja
13a	Master Thesis (inklusive Journal Club und Progress Report)	20	WP			4	s	ja
13b	Disputation	10	WP			4	m	ja

LP = Leistungspunkte, P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, LV = Lehrveranstaltung, V = Vorlesung, S = Seminar, Pr = Praktikum, Ü = Übung, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, s = schriftlich, m = mündlich, p = praktische Arbeit

- (2) Die thematischen Inhalte der vom Umfang äquivalenten Module gemäß Absatz 1 Nr. 9, 10, 11, 12 und der darin enthaltenen Praktikumsangebote werden durch den Fachprüfungsausschuss festgelegt und spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn in aktualisierter Form veröffentlicht.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, welche Module als Wahlpflichtmodule belegt werden können. Diese Module werden in das Modulhandbuch aufgenommen.
- (4) Auf Vorschlag der Studienkommission kann der Fakultätsrat die Einrichtung von Spezialisierungen beschließen. Eine Spezialisierung orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten der Molekularen Medizin an der Universität Ulm. Die wählbaren Module einer Spezialisierung gemäß Absatz 1 Nr. 9, 10, 11 und 12 werden im Studienplan festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module einer Spezialisierung erhält der oder die Studierende eine Bestätigung, die ihm oder ihr mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.
- (5) Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss ist das Absolvieren externer äquivalenter Laborpraktika (Wahlpflichtpraktika) möglich. Maximal 50% dieser Wahlpflichtpraktika können auf Antrag durch den Fachprüfungsausschuss angerechnet werden.
- (6) In den Modulen gemäß Absatz 1 Nr. 9, 10, 11 und 12 ist ein Wechsel des Praktikumsplatzes nach Beginn des vierwöchigen Forschungspraktikums nicht mehr möglich.

## § 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1 bis 12 gemäß § 15 Abs.1 erfolgreich absolviert hat.

### **III. Bestimmungen für das Masterstudium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität (Joint Master Programme)**

#### **§ 17 Joint/Double Degree Master Programme**

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführtes Masterstudium – Joint Master Programme – setzt voraus, dass
  - a) mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung von Masterstudierenden abgeschlossen wurde und
  - b) die Zulassung zum Masterstudium nach Maßgabe der Universität Ulm oder der Universität erfolgt ist, mit der ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Joint Master Programmes erfolgt ist.
- (2) Die Masterarbeit kann sowohl an der Universität Ulm, für die diese Ordnung gilt, als auch an der ausländischen Universität, mit der ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Joint Master Programmes besteht, durchgeführt und vorgelegt werden.
- (3) Im Rahmen des Joint Master Programmes können im Programm aufgenommene Studierende maximal 2 Semester (1 Jahr) an der Partneruniversität studieren. Für nach Maßgabe an der Universität Ulm zugelassene Studienanfänger und Studienanfängerinnen ist das erste Semester an der Universität Ulm zu absolvieren.
- (4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der der jeweilige Studienteil absolviert wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Ordnung äquivalenten Noten fest.

#### **§ 18 Masterarbeit**

- (1) Während der Anfertigung der Masterarbeit erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität Ulm und einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der ausländischen Universität.
- (2) Wurde die Masterarbeit an der Universität Ulm angenommen, so wird sie der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) Erteilt die ausländische Universität diese Zustimmung, so findet die Disputation gemäß § 12 Abs. 6 an der Universität Ulm statt. In diesem Fall können neben dem oder der ausländischen Betreuenden auch ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der ausländischen Universität dem Prüfungsgremium angehören, anstelle eines Angehörigen bzw. einer Angehörigen der Ulmer Prüfungskommission.
- (4) Wurde die Masterarbeit an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie dem Fachprüfungsausschuss, für den diese Ordnung gilt, zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt dieser die Zustimmung, so findet die Disputation an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.
- (5) Bei einer nach § 12 an der Universität Ulm durchgeführten Masterarbeit gelten bezüglich der Abgabe der Masterarbeit die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (6) Bei einer nach Absatz 4 an einer ausländischen Universität durchgeführten Masterarbeit gelten bezüglich der Abgabe der Masterarbeit die für die ausländische Universität maßgeblichen Bestimmungen. § 16c Abs. 9 Satz 2 der Rahmenordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 19 Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde**

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Masterstudiums wird von der Universität Ulm und von der ausländischen Universität eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Master of Science ausgestellt. Diese Urkunde trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universität Ulm und der ausländischen Universität treten, aus denen hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Masterurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Urkunde muss hervorgehen, dass der Inhaber oder die Inhaberin des Abschlusses berechtigt ist, in Deutschland und in dem ausländischen Staat den Mastertitel zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Mastergrads erworben.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang vom 12.07.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 25 vom 19.07.2017, Seite 382 – 389 außer Kraft.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2019/20 in einem höheren Fachsemester als dem ersten Semester im Masterstudiengang Molekulare Medizin eingeschrieben sind und für die im Sommersemester 2019 die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm vom 12.07.2017 gilt. Diese beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 12.07.2017.
- (3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2019/20 in einem höheren Fachsemester als dem ersten Semester im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin eingeschrieben sind und für die im Sommersemester 2019 die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm vom 03.08.2015 gilt. Diese beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 03.08.2015.

Ulm, den 07.06.2019

gez.

Professor Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident -